

ZBB 2010, 59

WPO § 51a a. F.; BGB § 254 Abs. 1, § 31

Keine Sekundärhaftung des als Jahresabschlussprüfer tätigen Wirtschaftsprüfers

BGH, Urt. v. 10.12.2009 – VII ZR 42/08 (OLG Stuttgart), DB 2010, 159 = WM 2010, 185

Amtliche Leitsätze:

1. Der als Jahresabschlussprüfer tätige Wirtschaftsprüfer unterliegt nicht der für Architekten sowie Rechtsanwälte und Steuerberater entwickelten Sekundärhaftung.
2. Der Jahresabschlussprüfer, der der von ihm geprüften Gesellschaft wegen Pflichtverletzungen bei der Prüfung zum Schadensersatz verpflichtet ist, kann ihr die Mitverursachung des entstandenen Schadens durch ihren Geschäftsführer grundsätzlich gem. § 254 Abs. 1, § 31 BGB analog entgegenhalten.
3. Bei der Abwägung sind auch solche Verursachungsbeiträge des Geschäftsführers zu berücksichtigen, die vor der Prüfung des Jahresabschlusses liegen.